

Sitzung: 19.05.2015 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 7

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 121 für den Bereich "Mitterfeld-Erweiterung" in Mainburg;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 18 : 2 Stimmen** -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich "Mitterfeld-Erweiterung" durch das Deckblatt Nr. 121 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff.

Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Mainburg im Bereich zwischen Zieglerstraße, Mitterweg und der Ingolstädter Straße.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 121 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung erfolgt eine Erweiterung bzw. Neuabgrenzung der Wohnsiedlungsflächen am westlichen Stadtrand von Mainburg, um aktuell der Nachfrage an Bauland im Stadtgebiet Rechnung zu tragen.

Derzeit stehen im Stadtgebiet selbst nur im Bereich „Wohnen am Hopfenweg Süd“ wenige ausgewiesene Bauflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund soll daher in Erweiterung der Siedlungsentwicklung „Mitterfeld“ eine Fortführung der wohnlichen Nutzungen ermöglicht werden.

Die Ausweisung der Bauflächen erfolgt dabei als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Ziel der Bauleitplanung ist es dabei im Ergebnis, die Fortführung der vorhandenen baulichen Strukturen dieses Siedlungsbereiches zu ermöglichen, jedoch unter dem Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Wesentlicher Bestandteil ist dabei weiterhin im Hinblick auf die gesamte Verkehrssituation des westlichen Siedlungsbereiches eine leistungsfähige, innerstädtische Haupteinfahrtstrasse vorzusehen. Diese soll den Westring am Kreuzungsbereich der Zieglerstraße mit der Ingolstädter Straße verbinden und zukünftig innerhalb des Siedlungsbereiches Berücksichtigung finden.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 121 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mitterfeld-Erweiterung“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.